

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 26.10.2017

TOP 2	Bauanträge und -voranfragen
--------------	------------------------------------

TOP 2.1	SP Hotel Holding GmbH Neubau und Sanierung Hotel Schwan & Post Fl.Nrn. 88, 91, Gemarkung Bad Neustadt a. d. Saale, Lage: Hohnstraße 31 und 35 BV-Nr. 104/2017
----------------	--

Beschluss:

Das betreffende Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des einfachen rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Altstadt und Nähebereich", sowie im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „Östliche Altstadt“ und der städtischen Gestaltungssatzung.

Gegenstand des Bauantrags ist der Neubau von Gebäuden in Verbindung mit dem Umbau und der Sanierung des historischen, denkmalgeschützten Hotels "Schwan & Post" zu einem Vier-Sterne-Hotel.

Der geplante Gebäudekomplex Hotel "Schwan & Post " ist in 4 Planungs- und Bauabschnitte unterteilt:

Bauteil A :

Neues Bettenhaus mit historischen Weinkeller (ehemalige Bäckerei Zoll)

Das neue Bettenhaus stellt sich zur Hohnstraße hin als zweigeschossiges, traufseitiges Gebäude mit einem ausgebauten Dachgeschoss in Form eines Mansarddaches dar und setzt sich im Bereich des zurückliegenden Innenhofs als dreigeschossiges Gebäude mit begrünten Flachdach fort. Die Dacheindeckung des Mansarddaches erfolgt mit einer rotbraunen Biberschwanz-Ziegeleindeckung. In diesem Gebäudekomplex sind 15 Doppelzimmer mit 30 Betten und ein Appartement untergebracht.

Im 1. Obergeschoss befindet sich ein Verbindungsbauwerk zum Gebäudeteil B (Rezeption) mit Flur und Etagenlager.

Ortssprecherin Stallenberger erschien um 18:03 Uhr zur Sitzung.

Bauteil B :

Rezeption und Hotelzimmer

Das neue 2-geschossige Rezeptionsgebäude stellt den Haupteingang für das Hotel von der Hohnstraße dar. Dieser Gebäudeteil ist mit einem begrünten Flachdach geplant und verbindet die Gebäudeteile im Erd- und Obergeschoss.

Im Erdgeschoss befinden sich die Hotelrezeption und Büroräume.

Das Obergeschoss wird für 3 Doppelzimmer mit 6 Hotelbetten genutzt.

Das Kellergeschoss wurde vom Vorgängerbau übernommen und wird für Sozialräume der Belegschaft (Umkleide, WC usw.) sowie als Technikraum für technische Anlagen genutzt.

Bauteil C :

Restaurant mit Vollküche, Wellness & Spa Bereich sowie Lager- und Erschließungszonen

Bauteil C ist mit 3 Geschossen geplant und soll mit einem begrünten Flachdach versehen werden. Lediglich im südöstlichen Bereich zur Stadtmauer hin sind zwei Satteldächer vorgesehen. Eine Unterkellerung dieses Gebäudeteils wird aus bautechnischen Gründen nicht vorgenommen.

Im Erdgeschoss befindet sich der Hotelzugang zum behindertengerechten Aufzug, die Anlieferung für die Restaurantküche, Kühl-, Lager- und Abfallräume, ein Technikraum für Elektro, die BMA Zentrale, Heizung, Lüftung und IT sowie 6 PKW-Stellplätze.

Im 1. Obergeschoss wird ein Restaurant mit ca. 60 Plätzen und Panoramablick in die Saale-Auen errichtet. Weiterhin befinden sich in dem Geschoss Sanitäranlagen, ein behindertengerechtes WC, ein Treppenhaus mit behindertengerechtem Aufzug, Verbindungsgänge sowie ein 2. Fluchttreppenhaus.

Im 2. OG befindet sich ein behindertengerechtes Hotelzimmer, sowie ein Wellness & Spa Bereich mit einer als Eventbereich geplanten Terrasse bzw. Freisitz.

Bauteil D :

Historisches Gebäude " Schwan & Post "

Konstruktiv bleibt das historische Gebäude unverändert.

Der Gewölbekeller im Kellergeschoss soll als Lager genutzt werden.

Im Erdgeschoss wie in allen anderen Geschossen bleibt die bauliche Struktur des Gebäudes erhalten. Das Erdgeschoss erhält 3 Lounges für Seminare und Arbeitstreffen.

Das 1. Obergeschoss erhält 4 Doppelzimmer. Hier erfolgen minimale Eingriffe in die Sanitärstruktur. Die Zimmerstruktur bleibt erhalten.

Das 2. Obergeschoss erhält ebenfalls 4 Doppelzimmer mit minimalen Eingriffen in die Sanitärstruktur und eine nutzbare Terrasse zum Innenhof.

Insgesamt entstehen in dem neuen Gebäudekomplex 27 Doppelzimmer mit 54 Betten und ein Appartement.

Die Gebäudestellung und die Maßstäblichkeit der Bebauung insbesondere des neuen Bettenhauses (Bauteil A) zur Hohnstraße hin entspricht den Vorgaben der Gestaltungssatzung und fügt sich positiv in den Straßenzug und die vorhandene Umgebungsbebauung ein.

Seitens der Stadt Bad Neustadt bestehen gegenüber dem geplanten Vorhaben von daher keine grundsätzlichen Bedenken. Insoweit kann dem Bauantrag vom Grundsatz her die Zustimmung erteilt werden.

Allerdings weicht das Vorhaben in einigen Punkten von den Vorgaben der städtischen Gestaltungssatzung ab:

1. Fassade, Material sowie Farben und Anstriche

Gemäß § 3 Abs. 1 der Gestaltungssatzung sind geschossbreite oder geschosshohe Fensterbänder nicht zulässig. Die Putzfassade ist einheitlich, ohne Vor- und Rücksprünge, Absätze oder Materialwechsel, in Anlehnung an die historischen Vorbilder auszubilden. Eine grelle Farbgebung und glänzende Oberflächen sind unzulässig.

Im Obergeschoss von Bauteil B und Bauteil C ist eine flächige „goldene“ Metallfassade und im Bereich von Bauteil B sowie im 1. Obergeschoss von Bauteil C sind großflächige Glasfassaden vorgesehen.

2. Fenster

Gemäß § 3 Abs. 1 der Gestaltungssatzung sind Fensterbänder nicht zulässig.

Die Formate der Fenster in den Hauptgebäuden zur Straße müssen auf wenige beschränkt werden. Sie liegen allgemein auf einer Brüstungshöhe. Im Dachgeschoss sind die Fenster kleiner zu gestalten. Im Ensemblebereich der Altstadt sollten Fenster und Türen aus Holz sein.

Im Bereich von Bauteil B sowie im 1. Obergeschoss von Bauteil C sind großflächige Glasfassaden vorgesehen. Die Fenster im Bauteil A, B und C liegen überwiegend auf einer Brüstungshöhe von 60 cm. Lediglich zum Innenhof hin sind einige Fenster vor allem im Bereich des Treppenhauses als bodentiefe Fenster geplant. Die Fenster im Mansarddachbereich von Bauteil A haben die gleiche Größe der darunterliegenden Fenster. Die Fenster werden als Kunststofffenster mit Aluminiumdeckschale und Sonnenschutzverglasung ausgeführt.

3. Dachform und Dachdeckung

Bei Ersatz-, Neubauten oder Sanierungen ist die vorgegebene Dachform zu erhalten. Eine notwendige Änderung der Dachform ist dem umgebenden Bestand und dem Straßenbild anzugleichen. Flachdächer sind nur in den Blockinnenbereichen zulässig.

Die bisherigen Dachformen bestanden aus Sattel- bzw. Krüppelwalmdächern. Geplant ist bei Bauteil A ein Mansarddach und im zurückliegenden Innenbereich ein begrüntes Flachdach. Die Bauteile B und C sollen ebenfalls jeweils mit einem begrünten Flachdach versehen werden. Die Flachdachbereiche von Bauteil B und Bauteil C befinden sich zum Teil nicht im Blockinnenbereich.

4. Einfriedungen, Mauern und Tore

Gemäß § 5 Abs. 1 der Gestaltungssatzung ist die historische Gliederung des Hofabschlusses mit Einfahrtstor und -pforte beizubehalten.

Im Bereich der geplanten Hofzufahrt bei Bauteil B ist kein entsprechendes Einfahrtstor vorgesehen.

5. Werbeanlagen

Die in den Ansichten von Bauteil C im Bereich des 2. OG dargestellten Werbeanlagen sind nicht Gegenstand des Bauantrages und widersprechen im Übrigen auch den Vorgaben der Gestaltungssatzung, wonach Werbeanlagen nur in der Zone bis zur Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses angebracht werden dürfen. Auch Namenszüge oder Abbilder in gemalter Form direkt auf der Fassade sind im Bereich der Erdgeschosszone aufzubringen. Für die Werbeanlagen ist die Gestaltungssatzung zu beachten. Von daher ist für die Werbeanlagen ein gesonderter Bauantrag, der vorab mit der Stadt entsprechend abzustimmen ist, einzureichen.

Folgende Abweichungen von der Gestaltungssatzung können in städtebaulicher Hinsicht als durchaus akzeptabel angesehen werden:

zu 1 und 2:

Fassadengestaltung in Form der geplanten Glasfassaden bzw. Fensterbänder sowie der flächigen „goldenen“ Metallfassaden im Bereich der beiden Bauteile B und C; Fenstergrößen im Bereich des Mansarddaches sowie die bodentiefen Fenster im Innenbereich

zu 3:

Geplantes Mansarddach auf Bauteil A sowie geplante Flachdächer auf Bauteil B und Bauteil C, soweit diese nicht im Blockinnenbereich liegen.

Insoweit stimmt die Stadt der Erteilung einer Abweichung von den diesbezüglichen Vorgaben der städtischen Gestaltungssatzung zu.

Die Ausführung der Fenster ist im Übrigen entsprechend der Gestaltungssatzung vorzunehmen. Die Hofzufahrt im Bereich des Verbindungsbaus ist ebenfalls entsprechend der Gestaltungssatzung mit einem Einfahrtstor zu schließen.

Der rechnerische und zeichnerische Stellplatznachweis wurde geführt. Danach sind für das Bauvorhaben insgesamt 23 Stellplätze (9 Stellplätze für das Hotel und 14 Stellplätze für den Gaststättenbereich) erforderlich. Davon werden 6 Stellplätze auf dem Grundstück selbst nachgewiesen. 7 Stellplätze sind bereits in der Vergangenheit gegenüber der Stadt Bad Neustadt abgelöst worden. Für die verbleibenden 8 Stellplätze ist der Stellplatznachweis noch zu führen.

Bauordnungs-, brandschutz-, abstands- und nachbarrechtliche Belange werden vom Landratsamt Rhön-Grabfeld gewürdigt. Die weiteren Fachbehörden (Landesamt für Denkmalpflege, Kreisbrandrat, Immissionsschutzbehörde, Gewerbeaufsichtsamt usw.) werden vom Landratsamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gehört.

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Kanalisation im Mischsystem. Allerdings liegt den eingereichten Planunterlagen die erforderliche Entwässerungsplanung noch nicht vollständig bei. Die Darstellung der Oberflächenentwässerung fehlt noch. Diese wird nach Aussage des Planers derzeit erstellt und zeitnah nachgereicht. Nach Vorlage des kompletten Entwässerungsplans wird dieser dem Abwasserverband Saale-Lauer zur Prüfung vorgelegt und anschließend an das Landratsamt weiter geleitet.

Der Bauantrag wird im vorliegenden Fall ohne Entwässerungsplanung an das Landratsamt weitergeleitet, damit die Beteiligung der weiteren Fachbehörden bereits zwischenzeitlich vorgenommen werden kann.

Weitere Erinnerungen bestehen nicht.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird bei Einhaltung der o.g. Maßgaben erteilt.

Der Bauantrag wird an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weiter geleitet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 2.2 **Scheuplein GbR,**
Erweiterung des Betriebsgebäudes,
Fl.Nrn. 6618, 6623, 6703/1, Am Bersbach 19-23, Gemarkung Brendlo-
renzen
BV-Nr. 105/2017

Beschluss:

Die betreffenden Grundstücke liegen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Veldsacker" in einem GE-Gebiet sowie in einem Teilbereich in einem MI-Gebiet.

Gegenstand des Bauantrages ist die Erweiterung des Betriebsgebäudes der Schreinerei. Zuvor sollen im nördlichen Bereich Teile des bisherigen Betriebsgebäudes sowie das alte Wohnhaus (Am Bersbach 23) abgebrochen werden.

Geplant sind im Erdgeschoss eine Kraftfahrzeughalle für die Betriebsfahrzeuge, ein Müllraum, eine Laderampe, eine Warenannahme, ein Werkzeuglager, ein Ausstellungsraum und ein neues Empfangsbüro mit Nebenräumen (Besprechung, Teeküche, WC). Weiterhin ist im nordöstlichen Bereich ein Obergeschoss mit einer Wohnung (Größe ca. 250 m²) vorgesehen. In einem Zwischengeschoss, das sich durch die Höhe der Kfz-Halle ergibt, ist ein weiterer Lagerraum geplant.

Die Betriebserweiterung im Bereich des Erdgeschosses soll mit einem Flachdach versehen werden. Die Wohnung im Obergeschoss ist mit einem flachgeneigten Pultdach geplant.

Seitens der Stadt Bad Neustadt bestehen gegenüber dem geplanten Bauvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Von daher wird dem Bauantrag insoweit zugestimmt.

Allerdings weicht das Vorhaben in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab:

1. Soweit die Betriebserweiterung in den Bereich des MI-Gebietes fällt, werden die im Bebauungsplan vorgegebenen Traufhöhen überschritten. Diese beträgt bei einge-

schossigen Gebäuden max. 4,0 m und bei zweigeschossigen Gebäuden max. 6,5 m. Die Trauf- bzw. Wandhöhe liegt im EG-Bereich bei etwa 7 m und im Bereich der Zweigeschossigkeit bei etwa 9 m.

2. Das flachgeneigte Pultdach weicht in Bezug auf die vorgegebene Dachneigung von $34^{\circ} \pm 2^{\circ}$ von den Vorgaben des Bebauungsplanes ab.

Da sich die Trauf- bzw. Wandhöhen aus den Höhen der Betriebs- und Anlieferfahrzeuge ergeben und die geplante Dachneigung des Pultdaches sich an den Dachneigungen des bereits vorhandenen Gebäudebestandes orientiert, sind die genannten Abweichungen in städtebaulich Hinsicht vertretbar. Von daher stimmt die Stadt der Erteilung einer Befreiung von den diesbezüglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu.

Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes sind einzuhalten. Insbesondere die vorgeschriebene Dacheindeckung ist nach den Vorgaben des Bebauungsplanes vorzunehmen, d.h. rote bzw. rotbraune Hartdeckung bei geneigten Dächern und Kiesschüttung oder Plattenbelag bei den Flachdächern.

Das Grundstück ist entsprechend den grünordnerischen Vorgaben des Bebauungsplanes zu bepflanzen. Ein diesbezüglicher Freiflächengestaltungsplan ist noch nachzureichen.

Der rechnerische und zeichnerische Stellplatznachweis wurde geführt. Danach sind für den Schreinereibetrieb (gerechnet nach der Anzahl der Beschäftigten) insgesamt 6 Stellplätze erforderlich. Tatsächlich nachgewiesen werden 25 Stellplätze.

Für die geplante Betriebsinhaberwohnung werden 2 Stellplätze in einer Doppelgarage nachgewiesen. Der Stellplatznachweis ist damit insgesamt geführt.

In einem Punkt weicht die vorliegende Planung von der städtischen Kfz-Stellplatzsatzung ab, wonach ab drei Stellplätzen eine gebündelte Ein- bzw. Ausfahrt herzustellen ist.

Nach den eingereichten Planunterlagen sind entlang der Straße Am Bersbach insgesamt 3 Ein- und Ausfahrten geplant. Im Bereich des Empfangsbüros befindet sich eine Ein- und Ausfahrt mit einer Breite von 5 m, über die 4 Kundenstellplätze angefahren werden. Im Weiteren sind zwei Zufahrten für die Betriebsfahrzeuge und die Anlieferfahrzeuge vorgesehen. Die beiden Zufahrten sind so angelegt, dass über eine grundstücksinterne LKW-Umfahrt die großen Anliefersattelzüge über eine Zufahrt ein- und über die zweite Zufahrt wieder ausfahren können. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass ein rückwärts Ein- oder Ausfahren auf die Straße Am Bersbach vermieden wird. Eine Ein- bzw. Ausfahrt zur Paul-Forbach-Straße ist nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund stimmt die Stadt der Erteilung einer Abweichung von der städtischen Kfz-Stellplatzsatzung in Bezug auf die fehlende gebündelte Grundstückszufahrt zu.

Die abwassertechnische Erschließung ist gesichert durch Kanalisation im Mischsystem. Der Bauantrag sieht die Anbindung auf den bestehenden Hausanschluss in der Kanalleitung 350513 vor. Um eine hydraulische Überlastung dieses Anschlusses auszuschließen, besteht die Möglichkeit den zweiten Hausanschluss in der Kanalleitung 3102107 zu nutzen. Gemäß der Entwässerungssatzung ist am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ein Kontrollschacht vorzusehen. Gegen Rückstau aus der Kanalisation hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen. Im Übrigen sind die vom Abwasserverband in den Planunterlagen gemachten Eintragungen bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Bauordnungs- und brandschutzrechtliche Belange werden, soweit erforderlich, vom Landratsamt geprüft. Die weiteren Fachbehörden (Kreisbrandrat, Immissionsschutzbehörde, Gewerbeaufsichtsamt usw.) werden vom Landratsamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gehört.

Weitere Erinnerungen bestehen nicht.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird erteilt.
Der Bauantrag wird an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weiter geleitet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 3	Hauptstraße im StT Brendlorenzen (NES 55) – Bereich zwischen Ortsausgang „Am Aspen“ und „Leutershauser Straße“: Vorstellung der bisherigen Planung
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt stimmt dem vorgestellten Entwurf für den Ausbau der Hauptstraße in Brendlorenzen (NES 55) sowie einem Teilbereich der Leutershauser Straße (NES 8) zu. Die Planungen werden den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Auf der Basis der vorgelegten Planungsunterlagen wird der Landkreis als Maßnahmen-träger einen Förderantrag bei der Regierung von Unterfranken für die geplanten Maßnahmen einreichen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 4	Falltorstraße und Kirchstraße im StT Herschfeld (NES 20): Vorstellung der bisherigen Planung
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt nimmt den vorgestellten Vor-Entwurf für den Ausbau der Falltorstraße und Kirchstraße (NES 20) im StT Herschfeld zur Kenntnis.

Folgende Hinweise sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Die Einmündungssituation bei der Königshöfer Straße wird in die Planungssituation mit einbezogen.

Die Planungen werden in einer Anliegerversammlung den betroffenen Anwohnern vorgestellt.

Die Gesamtkosten werden zurzeit noch ermittelt und dem Stadtrat in einer der nächsten Sitzungen zur Kenntnis gegeben. Die benötigten HH-Mittel werden im HH 2018 angemeldet und sind entsprechend bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 5 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
8. Änderung des Bebauungsplans "Herschfeld Nord / 2. Bauabschnitt" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB
Änderungs- und Vergabebeschluss**

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Herschfeld Nord / 2. Bauabschnitt“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für den Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 456/1 der Gemarkung Herschfeld, Lage: Thüringer Straße 1 und 3 zu ändern. Der Geltungsbereich kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden:

DARSTELLUNG M 1 : 1000



Mit der Durchführung des Änderungsverfahrens wird das Stadtbauamt in Zusammenarbeit mit der Architekturwerkstatt Peter Dechant aus Bad Neustadt a. d. Saale beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 6	Gewährung eines Investitionszuschusses an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bad Neustadt zum Neubau der Kindertagesstätte
--------------	--

Beschluss:

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale gewährt der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bad Neustadt a. d. Saale zu den Gesamtkosten des Neubaus Ihrer Kindertagesstätte von voraussichtlich 1.718.100,00 € einen Investitionszuschuss in Höhe von 100 % der durch die Regierung von Unterfranken endgültig festgestellten zuwendungsfähigen Kosten. Diese belaufen sich voraussichtlich auf 1.241.224,00 €. Daneben wird als Kompensation zum Wegfall der bisherigen Ausstattungspauschale noch ein zusätzlicher Förderbetrag gewährt. Dieser beträgt 10 % des Differenzbetrages zwischen den Gesamtkosten und den zuwendungsfähigen Kosten, maximal 48.000,00 €.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2017 auf der HhSt. 4640.9882 i. H. v 964.000,00 € zur Verfügung. Der Restbetrag von maximal 325.224,00 € ist im Haushaltsplan 2018 zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 7	Gewährung eines Investitionszuschusses an die Kath. Kirchenstiftung St. Konrad zur Befestigung des Parkplatzes am St. Konrad-Platz
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt einer Kostenbeteiligung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale an der mit Kosten in Höhe von ca. 144.000 € veranschlagten Neugestaltung des Parkplatzes der Katholischen Kirchenstiftung St. Konrad, Gartenstadt, am St.-Konrad-Platz, in unveränderter Höhe von 26,9 % der Gesamtkosten, maximal 39.000 € zu.

Die hierfür benötigten Mittel sind im Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 8	Jahresbetriebsplan 2018 für den städtischen Wald
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Jahresbetriebsplan 2018 für die Bewirtschaftung des Stadtwaldes, der einen voraussichtlichen Einnahmenüberschuss i. H. v. 1.540 € ausweist, in der vorliegenden Form zu.

Die vorgenannten Einnahmen und Ausgaben sind im Haushalt 2018 im Unterabschnitt 8551 „Städtische Waldbewirtschaftung“ zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 9	Beschluss über die Annahme der in den Monaten Mai bis Oktober 2017 eingegangenen Spenden
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Annahme der vorgenannten bei der Stadt Bad Neustadt eingegangenen Geldzuwendungen zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 10	Niederlegung eines Stadtratsmandats
---------------	--

Beschluss 1:

Der Stadtrat stellt die Niederlegung des Stadtratsmandats von Frau Sabine Stührmann fest. Der Mandatsniederlegung zum 31.10.2017 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss 2:

Der Stadtrat beschließt das Nachrücken von Herrn Bernhard Lorz (SPD) als Listennachfolger für Frau Sabine Stührmann als Stadtrat.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0